

Grundordnung der Hochschule Osnabrück

Stand nach der Beschlussfassung im Senat am 14. September 2011

§ 1 Rechtsstellung, Sitz

Die Hochschule Osnabrück ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in Trägerschaft der Stiftung Fachhochschule Osnabrück. Sie hat ihren Sitz in Osnabrück und Standorte in Lingen (Ems) und in Osnabrück. Sie erfüllt ihre Aufgaben in engem Zusammenwirken ihrer Organe mit den Organen der Stiftung Fachhochschule Osnabrück.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Hochschule Osnabrück dient den angewandten Wissenschaften und der Kunst in Lehre, Studium und Forschung. Sie bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern und nimmt praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.
- (2) Die Hochschule Osnabrück wirkt bei der Gestaltung des sozialen Umfelds mit und fördert die Verbreitung und Nutzung ihrer Arbeitsergebnisse im gesellschaftlichen Leben und in der beruflichen Praxis durch aktive Teilnahme am Prozess des Technologie- und Wissenstransfers. Sie setzt sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse auseinander.
- (3) Die Hochschule Osnabrück richtet ihre Schwerpunktsetzung an den Bedürfnissen der Praxis aus. Sie orientiert sich auch an regionalen Aufgaben und Bedürfnissen mit ihren nationalen und internationalen Bezügen. Sie hält engen Kontakt zu den regionalen Vertretern öffentlicher Belange und zu den regionalen Verbänden.
- (4) Die Hochschule Osnabrück trägt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Erhöhung des Anteils der Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei. Sie ergreift Maßnahmen zur Beseitigung der im Hochschulwesen für Frauen bestehenden Nachteile. Sie berücksichtigt in allen Entscheidungsprozessen die nach dem Geschlecht unterschiedlichen Ausgangsbedingungen, Perspektiven und Lebensumstände und nutzt durch gezielte Maßnahmen ihre Möglichkeiten zum Ausgleich von Nachteilen sowie zur Förderung von Frauenforschung und Frauenstudium. Ferner wirkt die Hochschule auf ein familienfreundliches Arbeitsumfeld auf allen Ebenen hin und unterstützt nachhaltig die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf.
- (5) Die Hochschule Osnabrück dient der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals.
- (6) Die Hochschule Osnabrück wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und behinderter Studierender. Sie trägt Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.
- (7) Die Hochschule Osnabrück schafft und erhält die Voraussetzungen für eine angemessene kulturelle und sportliche Betätigung der Studierenden.
- (8) Die Hochschule Osnabrück fördert die internationale, insbesondere europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von ausländischen Studierenden.
- (9) Die Hochschule Osnabrück wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, bei dem Aufbau und der Neugestaltung des Hochschulbereichs mit anderen Hochschulen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Gruppen zusammen, die sich am wissenschaftlichen Prozess beteiligen.

- (10) Die Hochschule Osnabrück sieht sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dem Geist der Agenda 21 in besonderer Weise verpflichtet und hält sich an die in diesem Aktionsprogramm festgelegten Empfehlungen. Sie gibt sich für alle Hochschulmitglieder und -angehörigen verbindliche Nachhaltigkeitsrichtlinien und verfolgt deren Umsetzung.
- (11) Die Hochschule Osnabrück unterrichtet die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung und Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (12) Die Hochschule Osnabrück verpflichtet sich zur Einhaltung der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.
- (13) Die Hochschule Osnabrück stellt für ihre Angehörigen und die Öffentlichkeit den Zugang zu wissenschaftlichen Informationsmedien bereit. Die Fakultäten bilden zur Koordinierung eine Bibliothekskommission nach näherer Regelung der Bibliotheksordnung.
- (14) Die Hochschule Osnabrück entwickelt und betreibt hochschulübergreifend koordinierte Informationsstrukturen im Verbund mit Hochschulbibliotheken, Hochschulrechenzentren, Einrichtungen zum Einsatz digitaler Medien in der Lehre und anderen Einrichtungen.

§ 3 Selbstverwaltung und Organe der Hochschule

- (1) Die Hochschule Osnabrück verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Die Wahl zu Ämtern und Funktionen der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Im Falle eines Rücktritts von Ämtern oder Funktionen, sowie bei Ablauf einer Amtszeit, sind die Aufgaben weiter wahrzunehmen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist, es sei denn für die Wahrnehmung der Geschäfte ist ein Vertreter bestimmt. Für Präsidiumsmitglieder gilt das NHG. In allen Gremien sollen Frauen und Männer in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein, d.h. Frauen und Männer sollten jeweils mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder stellen.
- (2) Organe, Mitglieder und Angehörige der Hochschule Osnabrück wirken im Sinne des Leitbildes der Hochschule darauf hin, der Hochschule strategische Entwicklungspotenziale zu erschließen und diese operativ zu nutzen.
- (3) Für Aufgaben von Forschung und Lehre werden Fakultäten gebildet. Die Hochschule kann in besonderen Fällen die Fakultät in andere Organisationseinheiten förmlich untergliedern.
- (4) Zentrale Organe der Hochschule Osnabrück sind der Senat und das Präsidium.
- (5) Dezentrale Organe der Hochschule sind Fakultätsräte und Dekanate.

§ 4 Mitwirkung der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Die Mitglieder der Hochschule wählen die Vertreter ihrer Gruppen gesondert in freier, gleicher und geheimer Wahl. Hauptberufliche Mitglieder des Präsidiums sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind nicht wählbar. Dekaninnen und Dekane sowie Studiendekaninnen und Studiendekane können nicht gleichzeitig ein Amt als gewählte Mitglieder des Senats wahrnehmen.
- (2) Die Mitglieder in Gremien haben das gleiche Stimmrecht.
- (3) Wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung dürfen Hochschulmitglieder weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
- (4) Mitglieder von Gremien dürfen an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen, wenn diese ihnen selbst, ihren Ehegatten, Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, Verwandten bis zum dritten, Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder von ihnen Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen könnte.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend für Mitglieder der Personalvertretung in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung unterliegen.

§ 5 Senat

- (1) Dem Senat gehören sieben Mitglieder der Professorengruppe und je zwei Mitglieder der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden an. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums, die Gleichstellungsbeauftragte, die Dekaninnen und Dekane, je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats, sowie des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Sitzungen des Senats werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet, falls sie oder er dies nicht einer vom Senat aus seinen Reihen gewählten Person überträgt.

§ 6 Aufgaben des Senats

- (1) Der Senat trägt zur Koordinierung der Fakultäten hinsichtlich der in Leitbild und Hochschulentwicklungsplan enthaltenen strategischen Ziele der Hochschule Osnabrück bei und beschließt
 - die Grundordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
 - die Entwicklungsplanung im Einvernehmen mit dem Präsidium,
 - den Gleichstellungsplan im Einvernehmen mit dem Präsidium und im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten,
 - die Ordnungen der Hochschule, soweit diese Zuständigkeit nicht nach dem NHG oder dieser Grundordnung einer Fakultät oder einem anderen Organ zugewiesen ist.
- (2) Der Senat wählt ein Mitglied des Stiftungsrats und wirkt bei der Bestellung von fünf weiteren Mitgliedern des Stiftungsrats durch Erteilung oder Verweigerung des Einvernehmens mit. Die Entscheidungen werden durch eine vom Senat einzusetzende Findungskommission vorbereitet. Das Nähere regelt eine Ordnung.
- (3) Der Senat nimmt Stellung zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere zu
 - Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten,
 - Einführung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 - Aufstellung des Wirtschaftsplans
- (4) Das Präsidium ist in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat rechenschaftspflichtig. Der Senat ist über für die Entwicklung der Hochschule und der Stiftung bedeutsame Vorgänge, insbesondere über die Zielvereinbarung mit dem Land, die Entwicklungsplanung und den Entwicklungsstand der Fakultäten - insbesondere Widmung und Besetzung von Professorenstellen -, der zentralen Einrichtungen einschließlich der zentralen Verwaltung, das Budget und die wirtschaftliche Lage der Hochschule, sowie über die Umsetzung der Senatsbeschlüsse regelmäßig zu unterrichten.

§ 7 Leitung der Hochschule

- (1) Die Hochschule Osnabrück wird von einem Präsidium geleitet. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer hauptberuflichen Vizepräsidentin oder einem hauptberuflichen Vizepräsidenten und vier weiteren nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.
- (2) Die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden aus dem Kreis der hauptberuflich Beschäftigten der Hochschule für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Sie sollen verschiedenen Fakultäten oder vergleichbaren Organisationseinheiten angehören.

- (3) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Präsidiums. Innerhalb dieser Richtlinien nimmt jede Vizepräsidentin und jeder Vizepräsident die Aufgaben in ihrem oder seinem Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung wahr. Den nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten soll als Geschäftsbereich unter anderem die Fakultät übertragen werden, der sie angehören. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entscheidet das Präsidium.
- (4) Die Geschäftsverteilung wird im Präsidium festgelegt.

§ 8 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium nimmt die ihm durch Gesetz, Grundordnung oder Gremienbeschlüsse übertragenen Entscheidungsbefugnisse wahr und setzt die Beschlüsse des Senats um. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das Gesetz einem anderen Organ der Hochschule zugewiesen sind.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz, vertritt das Präsidium unter Beachtung der Beschlüsse und legt die Richtlinien fest. Das Präsidium bildet Ressorts, die von seinen Mitgliedern in eigener Verantwortung geleitet werden. Es beschließt über seine interne Geschäftsverteilung.
- (3) Das Präsidium schlägt dem Senat den Hochschulentwicklungsplan vor und schließt mit den Leitungen der Fakultäten Vereinbarungen zur Erreichung der Entwicklungsziele ab.
- (4) Das Präsidium entscheidet über
 - den Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Land,
 - den Wirtschaftsplan,
 - die aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Hochschule,
 - die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fakultäten oder anderen Organisationseinheiten und die Gliederung einer Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats,
 - die Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen, sowie die Genehmigung von Prüfungsordnungen,
 - Berufungsvorschläge.
- (5) Das Präsidium kann in dringenden Fällen den Senat kurzfristig einberufen und die kurzfristige Einberufung jedes anderen Organs veranlassen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird. Kann die erforderliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft das Präsidium die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen.
- (6) Dem Präsidium obliegt die Rechtsaufsicht über die Organe der Hochschule und der Studierendenschaft. Die rechtsaufsichtlichen Befugnisse des Hochschulträgers gelten entsprechend.
- (7) Das Präsidium kann Versammlungen der Angehörigen der einzelnen Statusgruppen einberufen.

§ 9 Kommission für Gleichstellung und Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Senat bildet eine aus je drei Angehörigen der Gruppen, mehrheitlich aus Frauen bestehende Kommission für Gleichstellung, die Vorschläge für Maßnahmen der Gleichstellung entwickelt und den Senat, das Präsidium und die Gleichstellungsbeauftragte berät. Im einzelnen legt der Senat die Aufgaben der Kommission auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten fest.
- (2) Der Senat wählt nach öffentlicher Ausschreibung auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung für eine Amtszeit von sechs Jahren und bei Wiederwahl von acht Jahren eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte, deren Rechte und Pflichten sich aus § 42 NHG ergeben. Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 3 kann mit Zustimmung des Senats die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. Die Gleichstellungsbeauftragte leitet das Frauen- und Gleichstellungsbüro und kann Versammlungen einberufen.

- (3) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag einer Versammlung der weiblichen Angehörigen der Fakultät für eine Amtszeit von zwei Jahren Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich der Fakultät wählen. Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten vertreten die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule in Angelegenheiten ihrer Fakultät.

§ 10 Fakultäten

Fakultäten erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Sie setzen auf der Grundlage der Entwicklungsplanung der Hochschule Aufgaben und Leitbild der Hochschule um und schließen hierzu Zielvereinbarungen mit dem Präsidium ab. Sie stellen für ihre Bereiche den Gleichstellungsplan gemeinsam mit der Kommission nach § 9 Absatz 1 auf, sichern die Qualität von Lehre, Weiterbildung und Forschung und berichten dem Senat über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 11 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören sieben Angehörige der Professorengruppe und je zwei Angehörige der übrigen Gruppen stimmberechtigt an. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.
- (2) Der Fakultätsrat entscheidet in allen die gesamte Fakultät betreffenden oder über ihre einzelnen Einrichtungen hinausgehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschließt insbesondere über
- Satzungen, deren Geltungsbereich sich auf Mitglieder und Angehörige der Fakultät erstreckt und Benutzungsordnungen für deren Einrichtungen,
 - Maßnahmen der Evaluation und Qualitätssicherung,
 - Abschluss, wesentliche Änderung oder Kündigung von akademischen Verträgen mit anderen Einrichtungen.
- (3) Der Fakultätsrat nimmt Stellung zur Einführung, wesentlichen Änderung oder Schließung von Studiengängen.
- (4) Der Fakultätsrat ist über für die Entwicklung der Fakultät bedeutsame Vorgänge, insbesondere das Budget und die wirtschaftliche Lage der Fakultät, regelmäßig zu unterrichten.

§ 12 Studienkommissionen

Die Hochschule bildet nach Maßgabe der Entscheidung des Präsidiums Studienkommissionen, die aus einer gleichen Zahl von stimmberechtigten Angehörigen der hauptberuflich Lehrenden sowie der Gruppe der Studierenden bestehen. Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und die MTV-Gruppe sollten jeweils mit beratender Stimme vertreten sein. Der Fakultätsrat soll bei der Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen deren Zugehörigkeit zu den Studiengängen berücksichtigen.

§ 13 Dekanat

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, der Studiendekanin oder dem Studiendekan bzw. den Studiendekaninnen oder Studiendekanen. Die Mitglieder des Dekanats werden nach Maßgabe des Präsidiums entsprechend dem Umfang ihrer Beanspruchung durch das Amt von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben freigestellt.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat aus der Mitte der Angehörigen der Professorengruppe für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine zweite Amtszeit beträgt nur zwei Jahre, wenn die zu wählende Person vor der Wiederwahl schriftlich erklärt, dass sie das Amt nur für diesen Zeitraum ausüben will.

- (3) Studiendekaninnen oder Studiendekane werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission oder der Studienkommissionen aus der Mitte der Angehörigen der Professorengruppe für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. In Ausnahmefällen kann auch ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe gewählt werden.
- (4) Gliedert sich die Fakultät in Organisationseinheiten im Sinne von § 3 Abs. 3, so entsprechen Anzahl und Abgrenzung der Studienkommissionen genau der Anzahl und der Abgrenzung der entsprechenden Organisationseinheiten. Dabei ist das Amt der Studiendekanin oder des Studiendekans automatisch mit dem der Leitung der Organisationseinheit verbunden. Die Amtszeit beträgt in diesem Fall vier Jahre.
- (5) Die Wahl aller Mitglieder des Dekanats bedarf der Bestätigung des Präsidiums.
- (6) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es ist in allen Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit das Niedersächsische Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt. Das Dekanat setzt die Entscheidungen des Fakultätsrats um und ist ihm verantwortlich. Es beschließt den Wirtschaftsplan der Fakultät.
- (7) Der Fakultätsrat kann Mitglieder des Dekanats mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abwählen. Die Amtszeit von Dekaninnen oder Dekanen endet erst mit der Bestätigung der Abwahl gemäß Absatz 5. Die Abwahl von Studiendekaninnen und Studiendekanen erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Studienkommission.
- (8) Die Dekanin oder der Dekan
- übt im Dekanat den Vorsitz aus,
 - legt die Richtlinien für das Dekanat fest,
 - vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule,
 - schließt für die Fakultät die Vereinbarungen über Entwicklungsziele mit dem Präsidium,
 - ist verantwortlich für die Personalentwicklung der in der Fakultät beschäftigten Personen,
 - wirkt unbeschadet der Zuständigkeit der Studiendekaninnen und Studiendekane darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben erfüllen und
 - ist die oder der Vorgesetzte der Mitglieder der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe.
- (9) Studiendekaninnen und Studiendekane sind verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen. Sie wirken darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen.
- (10) Das Dekanat kann in dringenden Fällen den Fakultätsrat einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird. Kann die Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft das Dekanat die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet Fakultätsrat und Präsidium unverzüglich von der getroffenen Maßnahme.
- (11) Das Dekanat hat rechtswidrige Entscheidungen des Fakultätsrats zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Schafft der Fakultätsrat keine Abhilfe, so unterrichtet das Dekanat das Präsidium.
- (12) Die Dekanin oder der Dekan kann Vollversammlungen der einzelnen Statusgruppen einberufen.

§ 14 Berufungsverfahren

- (1) Der Fakultätsrat ist zuständig für die Erstellung des Berufungsvorschlags. Er richtet zu dessen Vorbereitung im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Berufungskommission ein und benennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Berufungskommission setzt sich zusammen aus in der Regel vier Angehörigen der Professorengruppe sowie je einem Mitglied aus den übrigen Statusgruppen (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, MTV-Gruppe, Studierende). Die Mitglieder der MTV-Gruppe sind dabei nicht stimmberechtigt. Die Mitwirkung externer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist zu gewährleisten.

- (2) Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Mitglieder der Professorengruppe der Kommission müssen mehrheitlich die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber in Bezug auf das Fachgebiet sachkundig beurteilen können. Berührt das Fachgebiet der zu besetzenden Professur die Aufgaben anderer Fakultäten, sollen diese bei der Zusammensetzung der Berufungskommission beteiligt werden.
- (3) Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung ab. Der Fakultätsrat beschließt den Berufungsvorschlag und legt ihn über den Senat, der dazu Stellung nimmt und ihn gemäß § 26 Abs. 2 Satz 7 NHG einmal zurückverweisen kann, mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vor. Angehörige der Professorengruppe und die übrigen Mitglieder stimmen über den Vorschlag getrennt ab.
- (4) In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NHG kann auf Vorschlag der zuständigen Organe von einer Ausschreibung abgesehen werden. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. § 26 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 und Abs. 5 Sätze 1 bis 4 NHG finden keine Anwendung. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 26 Abs. 2 Sätze 7 bis 9 NHG.

§ 15 Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren

Auf Beschluss des Senats kann das Präsidium Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind und sich um die Entwicklung der Hochschule verdient gemacht haben, zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren ernennen. Der Beschluss des Senats bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Organe und Gliederungen der Hochschule erfolgen auf dem WWW-Amtsblatt der Hochschule. Soweit durch Gesetz oder Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der allgemeine Zugriff aus dem Hochschulnetz auf die entsprechende Datei erstmals möglich war.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.